

Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Landeshauptstadt München

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 23. Oktober 1996

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129- 1 - 1 -U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBI S. 42), folgende Verordnung:

§1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende- Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug- / blasgeräten und Rasenmähern. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emmissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, daß die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§3 Musikausübung im Altstadt-Fußgängerbereich

- (1) in den Fußgängerbereichen Schützenstraße, Karlsplatz -Marienplatz - Frauenplatz - Theatinerstraße, Viktualienmarkt -Dreifaltigkeitsplatz und Petersplatz (Altstadt-FußgängerbereichSatzung vom 21Juli1971, MUABI S. 117, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 1994, MUABI S. 192) ist die Benutzung besonders störender

Musikinstrumente ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:

- Blechblasinstrumente (z. B. Trompeten, Posaunen, Saxophone u.
- Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente,
- Dudelsackpfeifen,
- Drehorgeln.

- (2) Nicht erlaubt ist auch das Benutzen von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megaphonen auf Privatgrund, wenn damit auf die Fußgängerzone eingewirkt werden soll.
- (3) Von den Verboten in Abs. 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§4 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört,
3. entgegen dem Verbot in § 3 zum Musizieren die dort ausgeschlossenen Musikinstrumente benützt,
4. entgegen dem Verbot in § 3 Lautsprecher, Verstärkeranlagen oder Megaphone auf Privatgrund benutzt, wenn damit auf die Fußgängerzone eingewirkt werden soll.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 21. Dezember 1976 (MUABI S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1988 (MÜABI S. 142), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 9. Oktober 1996 beschlossen.

München, 23. Oktober 1996

Christian Ude

Oberbürgermeister